

21. Mai 2024

**Regelungen über einen verwaltungsrechtlichen Ansatz zu kinderpornografischen Onlinematerialien
(Verwaltungsansatz zu Online-Kinderpornografie)**

GEÄNDERTER GESETZESENTWURF

Ich, Willem-Alexander, durch die Gnade Gottes, König der Niederlande, Prinz von Orange-Nassau usw.

Grüße an alle, die diese Worte sehen oder hören werden! Hiermit sei kundgetan:

In der Erwägung, dass wir es für wünschenswert gehalten haben, verwaltungsrechtlich gegen die Speicherung und Übertragung von kinderpornografischen Onlinematerial vorzugehen;

haben wir daher nach Anhörung der beratenden Abteilung des Staatsrates und in Absprache mit den Generalstaaten genehmigt und erlassen, was Wir hiermit genehmigen und erlassen:

(...)

Artikel 14 Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

(...)

4. Nach Artikel 253 wird ein Artikel eingefügt, der wie folgt lautet:

Artikel 253a

Wer einen Gegenstand mit dem äußeren Erscheinungsbild eines Kindes oder eines Körperteils eines Kindes unter 16 Jahren, der für sexuelle Handlungen bestimmt ist, vertreibt, anbietet, offen ausstellt, einführt, durchführt, ausführt, erwirbt oder besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder mit Geldstrafe der fünften Kategorie bestraft.

5. In Artikel 254 Absatz 1 Buchstabe c wird die Angabe „253“ durch „253a“ ersetzt. (...)

ERLÄUTERUNGEN

Der Petent schlägt im Einklang mit dem Hauptziel des Gesetzes zum Schutz von Kindern ein Verbot von Kinder-Sexpuppen vor. Das Erscheinen von Kinder-Sexpuppen auf dem niederländischen Markt ist seit vielen Jahren eine besorgniserregende Entwicklung, deren Besitz und Verbreitung eine Subkultur des sexuellen Missbrauchs von Kindern normalisieren. Ein Qucikscan des WODC (Wissenschaftliches Forschungs- und Datenzentrum) zu einem Verbot von Kinder-Sexpuppen hat aufgezeigt, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass eine bestimmte Nutzergruppe das Risiko des Kindesmissbrauchs erhöhen kann. In England fand der Zoll bei 75 % der Durchsuchungen nach Kinder-Sexpuppen auch kinderpornografisches Material.

Aus diesem Grund ist der Petent der Ansicht, dass die weitere Zulassung von Kinder-Sexpuppen im Widerspruch zur Verantwortung der Behörden für den Schutz von Kindern stehe. Diese hohe Bedeutung kompensiert ein gewisses Maß an empirischer Unsicherheit in Bezug auf das Verhältnis zwischen Kinder-Sexpuppen und Kindesmissbrauch. Es wurde eine Altersgrenze von 16 Jahren anstelle von 18 Jahren gewählt, da eine Kinder-Sexpuppe von einer Sexpuppe mit dem Aussehen eines Erwachsenen hinreichend verschieden sein muss. Dies geschieht im Einklang mit der Altersgrenze in Artikel 240c des Strafgesetzbuchs. Die gewählte Höchststrafe von vier Jahren entspricht auch der Strafgrenze nach Artikel 240c StGB, die Vorbereitungshandlungen für sexuellen Missbrauch von Kindern unter Strafe stellt. Die Höchststrafe ist niedriger als die vergleichbare Straftat des Besitzes, der Verbreitung und der Herstellung von Kinderpornografie (bestehender Artikel 240b StGB, neuer Artikel 252 StGB ab dem 1. Juli 2024), der eine Höchststrafe von sechs Jahren vorsieht.

Ursprünglich war ein Verbot von Kinder-Sexpuppen Teil des Gesetzes über Sexualstraftaten. Im Juni 2023 wurde jedoch aus verfahrenstechnischen Gründen beschlossen, das Verbot aus dem Gesetz zu streichen, und es wurde ein gesonderter Gesetzesentwurf angekündigt. Seitdem ist davon nichts mehr zu hören gewesen, während Kinder-Sexpuppen nach wie vor legal in die Niederlande eingeführt werden können und verfügbar sind. In den vom Staatsrat vorgelegten Informationen wurde empfohlen, das Verbot von Kinder-Sexpuppen zu notifizieren, da das Verbot eine mögliche Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt. Der Petent unterstützt diese Auslegung der Dienstleistungsrichtlinie grundsätzlich. Neben Ländern wie Australien, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten haben einige europäische Mitgliedstaaten inzwischen ein Verbot von Kindersexpuppen eingeführt. Einige Länder, darunter Dänemark, haben das Verbot nicht notifiziert. Infolgedessen hat die Europäische Kommission kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Deutschland hat das Verbot von Kinder-Sexpuppen notifiziert. Unter anderem in Tschechien und Portugal werden die Bestimmungen über den Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie so ausgelegt, dass sie auch Kinder-Sexpuppen umfassen. Diese Formen des Verbots von Kinder-Sexpuppen sind unserer Kenntnis nach von der Europäischen Kommission nicht infrage gestellt worden. Der Petent hält es für wichtig, dass das niederländische Verbot von Kinder-Sexpuppen auch rechtlich tragfähig ist und keine (verfahrenstechnischen) Einwände durch die Europäische Kommission erhoben werden. Wird das Verbot notifiziert, so gilt ab dem Zeitpunkt der Notifizierung eine Stillhaltefrist von drei Monaten.

Das vorliegende Gesetz ermöglicht es, Teile des Gesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft treten zu lassen. Der Petent kann sich vorstellen, dass die Regierung bei der Annahme dieses Änderungsantrags ankündigt, dass das Verbot erst nach erfolgreichem Abschluss des Notifizierungsverfahrens in Kraft treten wird. Sollte es sich herausstellen, dass die Europäische Kommission Änderungen verlangt, kann die Regierung beschließen, das Verbot nicht in Kraft zu setzen, bevor der Entwurf eines Reparaturgesetzes von beiden Kammern geprüft worden ist.

Ausgegeben:

Der Minister für Justiz und Sicherheit,